

# Einwand gegen Bebauungsplan Nr. 08/09 und Änderung Flächennutzungsplan Nr. 08/08

*Bürger für eine lebenswerte Wedemark, BLW e.V., c/o Christoph Chilla*

*Dorfstraße 42*

*30900 Wedemark*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zychlinski,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*Meitze, 12.12.19*

*zu der am 08.11.19 bekanntgegebenen „Änderung Flächennutzungsplan 08/08“ und  
„Bebauungsplan 08/09“ bringt der BLW e.V. (s. Anlage) folgende Einwände vor:*

1. Laut Gesetz BGBl I 2010, 109 – 125 § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist als Grundvoraussetzung für das Plangebiet eine Prüfung nach der aktuellen Fassung des UVPG notwendig. Bis zur Vorlage der vollumfänglich durchgeführten **UVP** halten wir den Bebauungsplan für nicht Normenkonform.  
In welchem Stadium der Realisierung befindet sich diese Prüfung und ab wann kann man Einsicht in diese Unterlage bekommen?
2. Eine zentrale Annahme der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland ist die Reduktion der **Flächeninanspruchnahme** für Siedlungs- und Verkehrszwecke, um dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, der **Versiegelung** landwirtschaftlich wertvoller Flächen sowie einer Zersiedlung der Landschaften entgegen zu wirken.  
In der Regel eingeschossige Logistikimmobilien sind prinzipiell Flächenfresser. Daher müssen in Zukunft innovative Gebäudekonzepte verwirklicht werden, die bspw. die **natürlichen Bodenfunktionen simulieren\*** und möglichst auf ehemals anderweitig genutzten sog. Braunflächen entstehen sollten (z.B. Industriebrachen). Hat die Gemeinde Braunflächen alternativ untersucht? Hat die Gemeinde sich ausreichend im Grundsatz bemüht, um alternative, weniger wertvolle Flächen für das Vorhaben zu finden?  
Wenn ja, wo? Und warum wurden diese verworfen? Erachtet die Gemeinde eine Ansiedlung von Logistik, wie in den Anträgen beschrieben, für nachhaltig? Warum? Gibt es keine Alternativen zu Logistik? Wird es Bau-Vorschriften z.B. \*Dachflächenbegrünung geben? Wenn nein, warum nicht? Das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat in der Planung keine Beachtung gefunden.
3. Bisher liegt zu den Plänen außer Text, einer Lagekarte und der Faunistischen Kartierung keinerlei weitere Information oder Gutachten vor. Daher zum Thema

**Verkehr** momentan nur substanziiell die Aussage: Die entstehenden Mehrverkehre werden erheblich sein, speziell vor dem Hintergrund, dass der Betrieb der Anlagen ganztägig, also 24h an allen Tagen im Jahr, stattfinden soll. Die damit verbundenen Lärmemissionen, Abgasemissionen, Lichtemissionen, Verkehrsbehinderungen und Erschütterungen sollten bei der Berücksichtigung des Standortes abgewogen sein. Dies speziell umso mehr vor dem Hintergrund, dass daneben auch die zu erwartenden Umleitungsverkehre bzw. Abkürzungsrouten der Verkehre auch durch den Ort Meitze und Elze führen werden. Der Ort Meitze ist in großen Teilen **denkmalrechtlich** geschützt, auch in Teilen die Kopfsteinpflaster- Straßen und Wege. Ist das berücksichtigt worden, und falls ja, wie sieht dazu die abgewogene Begründung aus? Wie gedenkt die Gemeinde, die Bürger und die Orte davor zu schützen, also z.B. das Szenario 24h Dauerverkehr in sensiblen Bereichen zu verhindern? Wer soll bei Bedarf zukünftig die Kosten für Reparaturen an Straßen und Gebäuden übernehmen? An wen soll sich der Bürger dann konkret wenden müssen um Schäden ersetzt zu bekommen? Wie sieht es derzeit dann zukünftig mit der Beweislast für die Betroffenen aus?

4. Wie will die Gemeinde erlassene Vorschriften und Beschränkungen künftig durchsetzen? Dies ist ihr in der Vergangenheit auch nicht gelungen. Aus unserer Sicht sind die unter 3 genannten Faktoren und Fragen bei der Wahl der Lage und der Art des GE / GI nicht ausreichend berücksichtigt worden.
5. Die für die Bebauung vorgesehene **Fläche ist deutlich zu groß**. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland ist nicht ausreichend untersucht und nachgewiesen worden.
6. Nutzt die Gemeinde das Planungsinstrument des "regulären" Bebauungsplans (Angebotsplanung), um die **städtebaurechtlichen Voraussetzungen** für ein bestimmtes Vorhaben eines Grundstückseigentümers zu schaffen, liefert dieser erkennbar wesentliche eigene Verfahrensbeiträge und verpflichtet sich zusätzlich im Rahmen eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 11 Abs. 4 BauGB) gegenüber der Gemeinde zur Umsetzung der Planung, so ist die Frage aufzuwerfen, ob die Gemeinde die ihr nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB "eigenverantwortlich" übertragenen Entscheidungen, insbesondere mit Blick auf das Gebot gerechter beziehungsweise "fehlerfreier" Abwägung der beteiligten Belange selbständig getroffen hat und nicht aufgrund eingegangener "Vorabbindungen" gewissermaßen "kritiklos" den Willen des Vorhabenträgers übernommen und diesen zur Grundlage ihrer bauleitplanerischen Entscheidung gemacht hat, so dass in Wahrheit eine Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB entweder überhaupt nicht oder aber in wesentlicher Hinsicht nur "verkürzt" stattfindet bzw. stattgefunden hat. Nach unserer Auffassung wäre die Veröffentlichung - ggf. unter gewissen Voraussetzungen -, der Städtebaulichen und weiterer geschlossener Verträge hierzu notwendig als Gegenbeweis. Zusätzlich müsste konkret und vollständig beschrieben werden, wie dieser Abwägungsprozess bisher vollzogen wurde. (so eine aktuelle Rechtsprechung)
7. Die **artenschutzrechtlichen Verbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die im Falle ihrer Nichtausräumbarkeit ein Umsetzungshindernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB begründen, sind zwingendes Recht und unterliegen daher, anders als die naturschutzrechtlichen Anforderungen des allgemeinen Flächenschutzes hinsichtlich der Eingriffe und ihrer rechtlichen Bewältigung (§§ 14 ff., 18 Abs. 1 BNatSchG), nicht als "Belang" einer Abwägung durch nationale Planungsträger und der ihnen

insoweit zugestandenen "Gestaltungsfreiheit". In dem Plangebiet haben nicht nur die in der vorliegenden „Kartierung Fauna“ beschriebenen Arten ihr Quartier und ihren Lebensraum, sondern weitere seltene Gattungen leben nachweislich in dem betreffenden Gebiet. Teilweise handelt es sich hierbei um Tiere, die in der „**Roten Liste**“ der Bundesrepublik unter strengstem Artenschutz stehen. Warum ist die vorliegende Kartierung Fauna, „KF“ hierzu unvollständig? Warum wurden die Anlieger, die dort teilweise seit Jahrzehnten vor Ort wohnen und bzw. oder als **Landwirt oder Jäger** einen tieferen Einblick in die spezielle Situation der vor Ort lebenden Tiere haben, z.B. eine spezielle Rehpopulation, nicht befragt? Wie will die Gemeinde damit umgehen? Wie sah die Abwägung bisher dazu aus? Die faunistische Kartierung ist aus unserer Sicht unvollständig und bedarf einer ergänzenden Überarbeitung.

8. Laut dem in der vorliegenden Kartierung Fauna dargestellten Abstand von geplanter Bebauung zu etwaigen Quartieren von geschützten Arten muss „100m“ betragen. („**Einflussbereich**“) Zitat: Siehe 5.2 „Vögel“ erster Absatz letzter Satz. Wenn sich bei der notwendigen Nachkontrolle zusätzlich Arten vor Ort bestätigen sollten, ergibt die Planung daher keinen Sinn mehr, da die dann zur Verfügung stehende **Restfläche** demnach nicht mehr ausreicht, um „sinnvolle“ Bauten zu errichten und selbst angedachte Maßnahmen z.B. nach CEF ins Leere laufen dürften. Wie genau hat die Gemeinde einem **etwaigen Ausstieg aus der Planung** vorgesorgt? Ist in den Verträgen eine **Rücktrittsklausel** vorhanden? Ist diese so ausgeführt, dass der Gemeinde keinerlei Schaden zugefügt wird? Wenn doch: **Welcher Schaden würde genau entstehen? Wir erwarten die Offenlegung etwaiger Verträge. Um dem BDSG Genüge zu tun, sollten selbstverständlich Personen- oder Firmenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden.**
9. Laut der Kartierung Fauna-KF gibt es in dem beplanten Gebiet „**keinen Graben**“. Das ist falsch. Auf fast allen Karten ist in dem nordwestlichen Bereich in Richtung Meitze ein Graben in einer Länge von etwa 145m längs des Plangebietes eingezeichnet. Nach Aussage von BM Zychlinski hat die Gemeinde die Kartierung Fauna ausgiebig prüfen müssen, bevor sie veröffentlicht wurde. Warum hat die Gemeinde den o.g. Fehler nicht gerügt? Inwiefern ändert sich damit die Gewichtung des „Gutachtens“?
10. Aufgrund der Menge der offensichtlich vorhandenen **Mängel der Kartierung-KF** fordern wir hiermit die Gemeinde ausdrücklich auf, ein weiteres „richtiges Gutachten“ von einem anderen Büro erstellen zu lassen, auch um die prinzipielle Glaubwürdigkeit in dem weiteren Verfahren gewahrt zu wissen.
11. Das Vorhandensein von zwei Feldlärchenquartieren, in großer Zahl vorhandenen Vorkommen von ebenfalls auf der „**Roten Liste**“ der Bundesrepublik stehenden weiterer Arten (Fledermaus und nah dran: der Mäusebussard und Storch) und den damit verbundenen nötigen umfänglichen Maßnahmen, z.B. den Abstandsregelungen und Nistmöglichkeiten, Korridoren etc. lässt nur den Schluss zu, dass der ins Auge gefasste Standort für eine, so wie beschrieben, gewünschte Ansiedlung nicht in Frage kommt. Wieso nutzt man nicht alternative Ansiedlungen, zumal dort ggf. bereits ähnliches Gewerbe entstanden ist? Sind **mögliche Alternativen** untersucht worden, Wo? Welche? Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht? Was spricht gegen diese? Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Offenlegung des Untersuchungsprozesses der

Alternativflächen mit den resultierenden Ergebnissen.

12. Grundsätzlich erscheint es uns fragwürdig, ob das mit dem Vorhaben verbundene künstliche **Zusammenwachsen von zwei Dörfern** von irgendjemanden in dieser Form gewollt ist. Dies birgt ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial. Hat die Gemeinde das beachtet? Wenn nein, warum nicht? Zu welchem Schluss ist sie dabei gekommen?
13. Die geplante Bebauung ist zu massiv und zu viel. Sie wird durch die zahlreichen oberirdischen Bauwerke im GI/GE auch zu dicht. Sie **passt so nicht in die Ortsbilder von Gailhof und Meitze**.
14. Die recht einzigartige und recht massiv geschützte Bauform des Dorfes Meitze – **Hufeisenform**- wird durch den geplanten „Anbau“ ad absurdum geführt. Gedenkt die Gemeinde diesen auch denkmalrechtlichen bedeutenden Schutz von der Grundstruktur des Dorfes Meitze kurzfristig mit der Realisierung des Bauvorhabens **aufzuheben**? In der jüngsten Vergangenheit wurden Bauanfragen, die diesem Schutz minimal gegenüber standen verhindert, mit exakt dem Argument: „Hufeisendorf“. Wie steht dazu die Gemeinde und was gedenkt die Gemeinde diesbezüglich zukünftig in Sachen Baugenehmigungen und **Denkmalschutz** in Meitze zu unternehmen?
15. Wie verhält sich die Planung in Bezug zu der Thematik **„Ortsbildprägend“**?
16. Die Bebauung stellt keine „Ortsabrundung“ dar, sie öffnet vielmehr die Tür zu einer weitergehenden Ausweitung von Industrie und Gewerbeansiedlung.
17. Wenn man von der A7 Abfahrt Mellendorf in Richtung Westen fährt würde sich mit der geplanten Bebauung eine komplett **neue Ansicht der Wedemark** ergeben. Man fährt quasi zuerst in, oder besser, durch ein Industriegebiet, um in die Wedemark zu gelangen. Ist das von der Gemeinde so in der Art gewünscht? Sind nicht gerade die vorhandenen **Sichtachsen** für unsere Gemeinde typisch und für das sogenannte „Tor zur Heide“? Warum zerstört man diese Achsen? Gibt es dafür plausible Gründe? Welche?
18. In den betreffenden Unterlagen wird an eine **Begrünung** des Plangebietes in „Richtung Gailhof“ gedacht. Warum wird nicht das gesamte Plangebiet mit Hilfe von ganzjährig grünen Anpflanzungen in ausreichender Höhe quasi **„unsichtbar“** gemacht? Ist der Ort **Meitze** auch mit seiner Zufahrt über den „Neuer Hessenweg“ diesbezüglich **nicht wichtig**? Wie sieht dazu die angedachte Lösung aus? Wir bitten die Darstellung der angedachten Lösung, um diese in das Abwägungsverfahren mit einfließen zu lassen
19. Zu welchem **Datum** können wir mit der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung der weiteren noch erforderlichen Unterlagen (**Gutachten etc.**) rechnen? Ein ungefähres Zeitfenster wäre hier schon sehr hilfreich.
20. In der Kartierung Fauna wird ein **Schutzstreifen** in einer Tiefe von 30m zu dem östlichen Waldstück, der sog. Zunge angedacht. Die „Kartierung Fauna“ selbst geht aber von einer Größenordnung von 100m aus, die als Schutzzone nötig sei. Zitat: Siehe 5.2 „Vögel“ erster Absatz letzter Satz. Das wurde aus der, in der Kartierung

Fauna beschriebenen Form, nicht übernommen und umgesetzt.

21. Das geplante Gebiet schließt sich direkt an das Dorf Gailhof an und, unterbrochen von einem verhältnismäßig geringfügigen Abstand, auch an Meitze. Warum wird in den Vorlagen **ausschließlich nur von einem betroffenen Dorf (Gailhof)** gesprochen? Ist die kleine Abstandsfläche zum Dorf **Meitze jetzt und für immer ausgenommen** aus den jetzigen und zukünftigen Planungen? Jegliche Auswirkungen (Emissionen, Verkehrsflussänderungen, etc.) sind genauso auch für das Dorf Meitze zu betrachten.
22. Die Gemeinde hält nach eigenen, vielfach veröffentlichten Aussagen, zwingend die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen für nötig. Allerdings hat es weit über 10 Jahre gedauert, bis das Gewerbegebiet **Farnkamp** in Elze vermarktet werden konnte. Das angeblich letzte Teilstück wurde wohl erst 2018 (?) verkauft. Wie erklärt die Gemeinde diesen **Widerspruch von dem angeblichen Bedarf**? Was genau hat die vermeintlich vielen Interessenten davon abgehalten, sich im Farnkamp niederzulassen und sind daraus Schlüsse zu ziehen für die Nachfrage nach den Flächen in Gailhof und Meitze?
23. Nach Informationen unseres Vereins wird in Wennebostel ein für Gewerbe, außerhalb des Dorfes, günstig gelegenes Gebiet (**Krähenberg**), zugunsten von Wohnbebauung aufgegeben. Falls das so sein sollte: Warum wird das dort vorhandene Gewerbegebiet nicht so belassen wie es ist? Warum wird quasi mitten in der „Pampa“ (Krähenberg) eine Wohnbebauung fokussiert, und für die dann demnächst auf der „Straße sitzenden“ derzeitigen gewerblichen Mieter dieser Fläche ein in der Bevölkerung äußerst umstrittenes Stück Erde in Meitze/Gailhof umgewandelt? Wir schlagen die Umkehrung vor: Das **Wennebosteler Gewerbegebiet so belassen** und die Neuansiedlung von Wohnbebauung in dem Plangebiet ermöglichen, zumal das ja dann dem vorhandenen dörflichen Charakter in Gailhof und Meitze, und der Wedemark im Allgemeinen, sehr zugute käme.
24. Die Gemeinde schreibt in der Beschlussvorlage 112/2019 dass es „seitens der Bürger **Anforderungen nach kleineren Logistikflächen**“ gibt. Kann es sein, dass da seitens der Verfasser dieses Textes etwas verwechselt wurde? Ich kann mich, seitdem das Verfahren aus 2016 läuft, nicht an eine einzige Aussage eines Bürgers erinnern, der kleine Logistikflächen gefordert haben sollte. Bitte um konkrete Belege für diese Aussage.
25. Warum stellt die Gemeinde als Anforderung an neues Gewerbe nicht ganz oben voran, dass es sich um nachhaltiges und zukunftsweisendes, also **innovatives Gewerbe** handeln muss und eben gerade nicht um **wenig zukunftsträchtiges** und nur flächenfressendes Gewerbe in Form von Logistik und dergleichen?
26. Warum bewirbt sich die Gemeinde nicht um Teilnahme an **innovativen Formen der Arbeitsplatzbeschaffung** in Verbindung mit z.B. Projekten des autonomen Fahrens? Das Land Niedersachsen und hier speziell auch die Stadt Hannover hat als Ikone in dieser Beziehung ja nicht zuletzt VW zu bieten. Wenn man schon derartig landschaftsprägende Flächen hergeben möchte, **warum dann so „billig“**? Wir erwarten, dass die Gemeinde den Focus bei neuen Arbeitsplätzen weniger auf Quantität, sondern auf **nachhaltige Qualität** setzt.

27. In der Beschlussvorlage 112/2019 wird die Veranstaltung vom 07.05.2019 Campus-W angesprochen, wo angeblich „schlüssig“ gezeigt wurde, dass „die Unternehmer aus der Wedemark aus allen Bereichen **dringend Flächen für Erweiterungen** brauchen“. Als Beweis sollte dabei das Arzthaus in Mellendorf für u.a. Dr. Geldermann und die Aussagen der Firma Ebeling dienen und der Bedarf von Herrn Prahl mit der Firma Nordpack (oder Wedewelle?). Das hätten wir gerne erklärt: Soweit wir informiert sind, ist das Ärztehaus bereits in der Realisierung, die Fa. Ebeling ist auf absehbare Zeit fertig mit ihren geplanten Erweiterungen und die Fa. von Hr. Prahl hat sich einen Bereich in Berkhof vor Jahren bereits dauerhaft gesichert. Wie soll ein künftiger **Bedarf denn bewiesen** werden, wenn alle seinerzeit Vortragenden ihren Bedarf bereits erfolgreich abgedeckt haben? Wir bitten auch um die detaillierte Darstellung des aktuell neuen Bedarfs.
28. Wenn das Plangebiet bebaut wird, benötigt es u.a. Stromanschlüsse, Wasserversorgung und Entsorgung und auch Pläne für Notfälle, wie z.B. Brandbekämpfung und dergleichen. Speziell bei der **Brandbekämpfung** sehen wir kein ausreichendes Konzept für dieses riesige Projekt, weil die zur Verfügung stehenden gut ausgebildeten Einheiten tagsüber zumeist nicht ausreichend besetzt sind (Ehrenamtlich, nebenberuflich) und die technische Ausstattung in keinem Verhältnis zu den geplanten neuen Anforderungen steht (u.a. Gebäudegröße). Gailhof hat selbst zu günstigen Zeiten **kaum ausreichend Personalstärke** in der FFW und Meitze dazu momentan noch nicht einmal ein ausreichendes **Feuerwehrgebäude**. Wie und wann gedenkt die Gemeinde diese Probleme zu lösen, technisch und personell? Wo genau sollen die neuen Stromtrassen verlaufen? Was passiert mit der vorhandenen Trinkwasserleitung nach Hannover? Was passiert mit dem Oberflächenwasser? **Wo genau plant die Gemeinde und wann genau, ein neues FFW-Gerätehaus für Meitze (und Gailhof)?** Auch das speziell vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde die ursprünglich im Haushalt 2020 veranschlagten Planungsgelder für das Gerätehaus in Meitze aktuell nachträglich aus dem Haushalt 2020 zugunsten anderer Projekte entfernt hat.
29. Welche Gründe belegen die Aussage, Zitat BM Zychlinski : „Gailhof ist besser an den **ÖPNV angebunden** (als Berkhof)“? Wie ist das zu verstehen? Wird die Thematik ÖPNV in Bezug zu den Bahnübergängen in Elze und Mellendorf im noch ausstehenden Verkehrsgutachten bedacht?
30. Wir weisen darauf hin, dass die derzeitigen, den Planungen als Unterlage dienenden **Karten**, sich in Teilen wesentlich von den tatsächlichen Gegebenheiten unterscheiden. Als Beispiel ist die Kartendarstellung, wie sie auch in der Zeitung als Planungsunterlage veröffentlicht wurde falsch, da der nord-westliche in Nord-Süd Richtung verlaufende Wald.- und Heckensaum, der in der Natur vorhanden ist, und zwar in dem Bereich zwischen „Im Wittrem“ und „Wittreben“ wo übrigens verschiedenste Fledermausarten der „Roten Liste“ ihr Revier haben, gar nicht eingezeichnet ist. Das gleiche gilt, wie schon unter 8) beschrieben, für den auch dort verlaufenden Graben. Welches Kartenmaterial bildet die Basis für die künftigen Diskussionen und den Planungsprozess?
31. Für den nächsten Schritt der Planungen fordern wir hiermit ausdrücklich ein **Klimagutachten** ein. Ab wann können wir mit der Veröffentlichung rechnen? Ein Zeitrahmen würde schon helfen.

32. Wir fordern an dieser Stelle ein **Verkehrsgutachten auch nach § 16 BImSchV**. Wann können wir mit einer Veröffentlichung rechnen?
33. Nach unserer Meinung ist das Gebiet westlich der Autobahn A7 auch schon ohne den zusätzlich zu erwartenden **Verkehrs-Lärm** aus dem Plangebiet grenzwertig lärmbelastet, was sich aus der entsprechenden Kartierung der Lärmbelastung ergibt. Wie begründet, bewertet und beurteilt die Gemeinde den geplanten zusätzlichen Lärm und Abgasanfall auf die Grundstücke und die dort wohnenden Menschen?
34. Wie stellt sich die Gemeinde den **Schutz vor weiterer Lärmelastigung** konkret vor? Was plant die Gemeinde zum Schutz der Bürger bzw. Anlieger vor weiteren Immissionen, auch optische - also **Ansichten**? Wir bezweifeln, dass Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vollumfänglich seitens der Gemeinde gewährleistet werden können.
35. In der vorliegenden Kartierung Fauna werden diverse Flächen notwendigerweise als sogenannte **Ausgleichsflächen** in verschiedenen Zusammenhängen beschrieben. Hat die Gemeinde bereits Flächen dafür erworben oder muss sie das noch? Oder hat die Gemeinde dafür Flächen bereits im Besitz? Wo sind diese Flächen? Sind diese Flächen geeignet für die geforderten Ausgleiche und wer hat das kontrolliert? Wo kann man das nachlesen? Werden Flächen aus einem sog. Pool verwendet, also nicht in der Nähe des Plangebietes? Bitte um konkrete Beantwortung.
36. Warum hat die Gemeinde die ursprünglich mit vielen Bürgern zusammen erarbeitete Version vom sog. „**Gemeindeentwicklungsplan**“ dahingehend nachträglich geändert, als dass auf der Planfläche seinerzeit eigentlich ein Vorranggebiet für Walderweiterung von den Beteiligten vorgesehen war und nun plötzlich exakt dort ein Industriegebiet angedacht ist? Wie kann es sein, dass die Gemeinde permanent aus diesem, gemeinsam mit den Bürgern erarbeiteten Plan zitiert, aber Veränderungen „mal eben“ in eigenem Interesse **ohne erneute Bürgerbeteiligung** vornimmt. Bitte erklären Sie uns das für uns unverständliche Prozedere.
37. In der Beschlussvorlage 112/2019 steht: „Im Rahmen der Planung kann es erforderlich werden, **angrenzende Flächen in das Plangebiet aufzunehmen**, um auftretende Konflikte zu lösen“. Wie soll man das verstehen? Was meint der Vorhabenträger damit? Auf welche weiteren „angrenzenden Flächen“ hat es die Gemeinde exakt abgesehen? Zu welchen Zwecken konkret? Betrifft diese Bemerkung die Fläche zwischen nördlichster Ortsgrenze Gailhof und südlicher Grundstücksgrenze der Fa. Ex-Nitex? Oder Teilflächen davon? Ist dafür keinerlei weiterer Verfahrensschritt oder eine erneute Beteiligung von Bürgern, Anliegern oder Vereinen/Verbänden und dgl. angedacht? Ggf.: Warum nicht?
38. In seinem Antwortschreiben an die BI's schreibt der Bürgermeister auf Seite 6, dass „in die Betrachtung der Planungen für den neuen Hessenweg fließt mit ein, dass zum eine die **Rastflächen am gegenüberliegenden Autohof** ausgebaut werden sollen.“ Da diese Aussage in direktem Zusammenhang mit den „Planungen“ steht, hier die Frage: Wo, wann und an welcher Stelle ist das geplant? Und was genau? Unter welchen Auflagen? Ist eine erneute Bürgerbeteiligung dafür vorgesehen?
39. Außerdem schreibt der BM in dem gleichen Schreiben, gleiche Seite: Die Planfläche kann nicht alternativ als Wohnbebauung genutzt werden, da **die Planfläche**

**außerhalb der Ortslage** liegt. Dazu würden wir gerne wissen wie das gemeint sein soll, denn die Planfläche liegt direkt zwischen der Straße Hessenweg und Vorm Hofe, also quasi **mittendrin**. Übrigens, das Gebiet „**Krähenberg**“ (**Wennebostel**) liegt hingegen **definitiv außerhalb** des Dorfes Wennebostel und ist zusätzlich noch durch eine Bahnschranke vom Ort abgehängt. Wie steht die Gemeinde zu diesen Punkten auch in Bezug zu dem Gedanken, das Plangebiet Gailhof-Meitze in Wohnbebauung umzuwandeln statt in Industrie?

40. Und auf Seite 7 des Schreibens steht, dass eine „vermutete eindimensionale Schaffung von **Arbeitsplätzen** im Niedriglohnsektor nicht zu befürchten“ ist, hingegen etwa 5-10 neue Arbeitsplätze aus dem Gebiet generiert werden könnten „in einer guten Durchmischung, vielfältig und mit Entwicklungschancen“. Wie ist das bei den angegebenen **5-10 Arbeitsplätzen** genau zu verstehen, bzw. errechnet worden? Die Varianz von 100% legt den Schluss nahe, dass es sich nicht um fundierte, belastbare Zahlen mit einer Abschätzung der zu erwartenden Qualifikationsprofilen handelt und folglich nicht in die Argumentation für das Gewerbegebiet herangezogen werden sollten.
41. Ist in den Verträgen mit den Interessenten oder/und Unternehmen ein Passus eingebaut, der Fristen zur Fertigstellung und ggf. Rückabwicklung setzt, damit nicht wieder auf Dauer **auf Vorrat gekauft**, aber nicht genutzt wird?
42. Wir vom BLW fordern die Gemeinde hiermit ausdrücklich auf, die bis zum 13.12.19 in der örtlichen Presse bereits namentlich veröffentlichten **Leserbriefe** inhaltlich dem jetzigen Verfahrensstand „Frühzeitige Beteiligung“ **ausnahmsweise als Einwände** zu dem Verfahren zuzuordnen, gleichzustellen und **gleichrangig zu bewerten**, auch da diese ansonsten in großen Teilen wiederholt werden müssten. Nachzulesen sind diese als Sammlung unter der Homepage unseres Vereins [www.ytrasse.de](http://www.ytrasse.de) oder können vom BLW gerne jederzeit kurzfristig - auch im Original - zur Verfügung gestellt werden. Falls nein, bitten wir um eine Begründung.
43. Die Planung berücksichtigt offensichtlich nur **die Interessen des Investors**/möglicher Investoren.
44. Es fehlt ein nachhaltiges Konzept zur Versorgung der künftigen Wohn- und Industrie-Wirtschaftsgebäude mit Energie **aus regenerativen Quellen** (z.B. Erdwärme oder Solarenergie).
45. „Jeder, der Natur und Landschaft durch einen Eingriff beeinträchtigt, z.B. durch Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten..., muss dafür „Ausgleich“ schaffen. So lautet die sogenannte „**Eingriffsreglung**“ nach dem Naturschutzgesetz“ - laut Gemeinde Wedemark, Beschilderung an der nordwestlichen Ausgleichsfläche der Wedemark am Nachbargrundstück des Plangebietes. Ist diese Regelung eingehalten? Wie? Wo sind diese „Ausgleiche“?

**Bemerkung:** Abschließend möchten wir noch zu einer Klärung/Berichtigung beitragen (Antwortschreiben BM an BI's Seite 9): „Die Wedemark wäre heute nicht die lebenswerte Gemeinde, die sie heute ist...“ (mit all ihren Schulden), hätte man nicht, so meinen wir, in der Vergangenheit schon möglichst **Altes bewahrt** und wäre mit Grund und Boden und Geld nicht so **maßlos umgegangen** wie heute und in der jüngeren Vergangenheit.

Dass die Gemeinde finanziell mit dem Rücken zur Wand steht, wird und ist offensichtlich und der verfehlten Politik der vergangenen Jahre geschuldet. Aber das darf sie jetzt nicht dazu verleiten, die letzten noch **vorhandenen Ressourcen** der wunderschönen Wedemark entgegen dem ausdrücklichen Votum der Bevölkerung zu verschleudern und **zu privatisieren**. Das ist schon beim Thema Abwasser aus guten Gründen zurückgenommen worden.

**Es wird gebeten, diese Einwendungen und Fragen bei der Überarbeitung der Planung abzuwägen, zu berücksichtigen und uns, wie von Herrn Benk und Ringe publiziert, an dem Abwägungsprozess teilhaben zu lassen.**

*Christoph Chilla*

*Vors. BLW e.V. - [www.ytrasse.de](http://www.ytrasse.de)*

*Wedemark – Meitze 12.12.2019*

Anlage